

Allgemeinverfügung der Stadt Albstadt zum Bedecken des Mund-Nasen-Bereichs auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Albstadts zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Ergänzend zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona- Verordnung – CoronaVO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Albstadt aufgrund von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Albstadt:

1. Alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die sich im Bereich der Wochenmärkte der Stadt Albstadt aufhalten, haben eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Die Bedeckungspflicht gilt für das jeweilige Marktgelände nach § 4 der Marktsatzung der Stadt Albstadt während der in § 3 der Marktsatzung geregelten Marktzeiten.
3. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht nur, wenn das Tragen einer solchen Abdeckung aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Ein Nachweis über das Vorliegen einer solchen Ausnahme muss auf Verlangen vorgelegt werden. Für Marktbesucher besteht eine solche Ausnahme auch dann, wenn ein mindestens gleichwertiger baulicher Schutz zu den Kunden besteht.
4. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und ist zunächst bis 15. Juni 2020 befristet. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg erlassen wird.

Begründung:

Die Stadt Albstadt ist nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 IfSGZustV für den Erlass von derartigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdäch-

tig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde besondere Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen vorschreiben, um insbesondere in Situationen in denen der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden kann, eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die Landesregierung hat nach ersten Lockerungen für die Bürgerinnen und Bürger als ergänzende Schutzmaßnahme in öffentlich zugänglichen Bereichen von geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie des öffentlichen Personennahverkehrs ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Dabei wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und Abstände dort nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aber gerade nicht ersetzt.

In der Landesverordnung sind Wochenmärkte ausgenommen, da sie nicht in Verkaufsräumen stattfinden, sondern an der frischen Luft. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von der Landesverordnung unberührt.

Im Stadtgebiet Albstadt werden Wochenmärkte entsprechend der Marktsatzung durchgeführt. Leider haben die Marktmeister in den vergangenen Wochen beobachtet, dass dort eine Vielzahl verschiedener Personen auf teilweise engem Raum (z. B. Warteschlangen vor den einzelnen Ständen) ohne Einhaltung der Mindestabstände miteinander in Kontakt kamen. Vereinzelt wurden auch Gruppenbildungen beobachtet. Diese Beobachtungen wurden auch durch andere Verwaltungsmitarbeiter bestätigt. Diese Zustände sind insbesondere im Hinblick darauf sehr kritisch zu sehen, da gerade auf den Wochenmärkten sehr viele ältere Menschen anzutreffen, die zu den vulnerablen Personengruppen zählen. Appelle an die Marktbesucher durch Pressemitteilungen und Schilder, sowie Kontrollen durch den städtischen Vollzugsdienst führten zu keiner nachhaltigen Besserung. Auch die Umorganisation des Ebinger Wochenmarktes durch eine andere Anordnung der Marktstände führte zu keiner Lösung.

Daher wurde als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des Virus eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht während der Durchführung der Märkte geprüft.

Laut Robert-Koch-Institut (Stand 14.04.2020) können durch einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder bei der gegenwärtigen Knappheit eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte

community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, bemerkt das auch. In der Regel sind Betroffene bereits mit sehr leichten Symptomen ansteckend. Manche Infizierte erkranken gar nicht (asymptomatische Infektion), könnten den Erreger aber trotzdem ausscheiden. In diesen Fällen könnte das vorsorgliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern. Darüber hinaus können Mund-Nasen-Bedeckungen das Bewusstsein für „physical distancing“ und gesundheitsbewusstes Verhalten unterstützen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich grundsätzlich an die Wochenmarktbesucher und an das Verkaufspersonal in den Marktständen. Zwar ist die Gesamtkonzentration von möglichen Erregern im Freien wesentlich geringer als in geschlossenen Räumen. Dennoch sind vor allem auch die Standbetreiber einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, da diese trotz aller hygienischen Vorkehrungen während der gesamten Marktzeit mit vielen Menschen in verbalem Austausch stehen. Sind Plexiglasabtrennungen oder ähnliche bauliche Abtrennungen angebracht, besteht für das Verkaufspersonal keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ausdrücklich nicht in die Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung einbezogen sind Kinder unter dem vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus beispielsweise medizinischen Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder unter 6 Jahren regelmäßig nicht in der Lage sein werden, dauerhaft und sicher mit einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung umzugehen. Auch sind Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine solche zu tragen.

An die Bestätigung gegenüber der Marktaufsicht sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

Die Stadt Albstadt kommt zum Ergebnis, dass die Maßnahme geeignet ist, den hiermit verbundenen Zweck, nämlich einen erhöhten Infektionsschutz gegen den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Erkrankung COVID-19, zu erreichen. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein milderes geeignetes Mittel ersichtlich ist, das dieselbe positive Wirkung erzielen würde, wie die Maßnahmen in der Vergangenheit gezeigt haben. Die genannten Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden. Insbesondere handelt es sich bei der alternativ möglichen, kompletten Aussetzung der Wochenmärkte nicht um ein milderes Mittel.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit entspricht diese Maßnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Coronavirus stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse jedes Einzelnen an einem uneingeschränkten

Aufenthalt im öffentlichen Raum. Die durch das Verbot mögliche Beeinträchtigung wiegt dagegen weniger schwer und ist jedem Einzelnen zumutbar.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs bei Nichtbeachtung der Verfügung ist aufgrund der bestehenden Infektionslage notwendig, um ein sofortiges Handeln durchzusetzen. Für den Fall, dass der Markt ohne die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung betreten wird, drohen wir gemäß §§ 2, 18, 19, 20 und 26 LVwVG unmittelbaren Zwang an. Der Zweck des ausgesprochenen Verweises vom Marktgelände kann mit anderen Zwangsmitteln als dem unmittelbaren Zwang nicht erreicht werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist der Zweckerfüllung nicht dienlich, da sie den Aufenthalt ohne Mund-Nase-Bedeckung im Marktbereich nicht verhindert. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Durchsetzung des Gebotes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung um nicht vertretbare Handlungen handelt, ist auch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme untunlich. Damit verbleibt der unmittelbare Zwang als einziges geeignetes Mittel, um den polizeilichen Zweck dieser Allgemeinverfügung zu erreichen. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung in der derzeitigen Lage gegenüber dem Interesse auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegt.

Hinweise:

Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung ist jede Bedeckung zugelassen, die geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorien (geeignet sind u. a. selbstgeschneiderte Behelfsmasken, Schals, Tücher, etc.).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG als Straftat geahndet.

Auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Albstadt mit Sitz in Albstadt Widerspruch erhoben werden.

Albstadt, den 28. April 2020

gez.

Klaus Konzermann
Oberbürgermeister